

# **Umgang mit Absentismus an der Oberschule Uelsen**

*In Anlehnung an §58, 63, 71 + 176 NSchG, Erl. d. MK vom 29.08.1995.*

## **1. Grundsätzliches zum Absentismus-Konzept**

Absentismus meint das absichtliche unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Dafür gibt es die verschiedensten Gründe: persönliche Krisen, Konflikte mit Erziehungsberechtigten, mit Lehrkräften oder Mitschülern, Misserfolge in der Schule o.ä..

Ziel dieses Konzepts ist die Vermeidung von Absentismus durch ein konsequentes Vorgehen gegen das absichtliche Fernbleiben von der Schule. Grundsätzlich soll zum Wohl der SuS ein Informationsaustausch - einschließlich Beratung und Hilfe - zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten bestehen.

## **2. Schulrechtliche Grundlagen**

Die SuS sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 58, NSchG). Sorge dafür, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, tragen die Erziehungsberechtigten (§ 71, Abs. 1, NSchG). Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, handeln sie ordnungswidrig. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 176, NSchG), die SuS können der Schule sogar zwangsweise zugeführt werden (§ 177, NSchG).

## **3. Was ist Absentismus in der Schule?**

- *Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen, insbesondere auch nach unterrichtsfreien Zeiten (Wochenende, Ferien, Feiertage)*
- *Häufige Verspätungen von SuS*
- *Häufiges Fehlen bei Klassenarbeiten*
- *Verlassen des Unterrichts bzw. des Schulgeländes*
- *Fehlen bei schulischen Terminen (z.B. Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften etc.)*
- *Auffällig häufiges entschuldigtes Fehlen*

## **4. Grundsätze zum Umgang mit Absentismus an der OBS Uelsen**

- SuS werden in der Regel vor dem Unterricht durch einen Erziehungsberechtigten telefonisch entschuldigt, wenn sie erkrankt sind. Das Fehlen gilt dann als entschuldigt. Sobald die Schule wieder besucht werden kann, ist eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung seitens eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Muss ein Kind vorzeitig den Unterricht verlassen, z.B. aufgrund einer Krankheit, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- Fehlzeiten, von denen die Erziehungsberechtigten keine Kenntnis haben bzw. die nicht von ihnen entschuldigt wurden (= „Schwänzen“), sollten im Rahmen der schulischen Möglichkeiten zeitnah nachgeholt werden. Die versäumten schulischen Arbeiten sind aufzuarbeiten.
- Gibt es Zweifel an der Echtheit ärztlicher Atteste, wird der Kontakt mit dem jeweiligen Arzt

aufgenommen, um die Richtigkeit zu klären. Dies geschieht durch die Klassenlehrkraft.

- Bei häufigem Fehlen ist der Schulsozialpädagoge zu informieren, der Kontakt zur Familie aufnimmt, um sich nach den Gründen für das unentschuldigte Fernbleiben zu erkundigen und nachdrücklich auf die allgemeine Schulpflicht hinzuweisen.
- Bestehen Zweifel an der Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten, kann durch die Schulleitung ein ärztliches Attest gefordert werden.
- Bei ständigem Fehlen kann im Einzelfall durch die Schulleitung auch das Gesundheitsamt eingeschaltet werden, um dort eine Vorstellung zu erreichen.
- Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei Zweifeln an den Gründen des Fehlens sollte das Jugendamt informiert werden.
- Zeigt sich keine Verhaltensänderung, wird ein Bußgeldverfahren beim Ordnungsamt beantragt. Das Jugendamt wird parallel darüber informiert.

## **5. Verfahrensablauf**

Bei Auffälligkeiten bezüglich Absentismus reagiert die Klassenlehrkraft wie folgt:

- + Zunächst findet ein Gespräch mit der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler und den Erziehungsberechtigten statt, in dem die Gründe für das Fehlen erörtert und Lösungen gesucht werden.
- + Anschließend ist der Schulsozialpädagoge zu informieren, der im persönlichen Gespräch die Gründe für das Fehlen aufzuarbeiten versucht, um dadurch eine Verhaltensänderung zu erreichen.
- + Ändert sich das Verhalten nicht, wird die Schulleitung informiert.
- + Die Schulleitung lädt die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/den Schüler zu einem Gespräch ein, in dem die oben genannten Konsequenzen deutlich gemacht werden, um eine Verhaltensänderung zu erzielen.
- + Bei weiterem Auftreten gehäufter Fehlzeiten werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung schriftlich informiert und aufgefordert, bei zukünftigem Fehlen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- + Sollte immer noch keine Verhaltensänderung eintreten, so wird beim Ordnungsamt ein Bußgeldverfahren beantragt.
- + Das Jugendamt wird darüber informiert.
- + Die Klassenlehrkraft und der Sozialpädagoge versuchen parallel durch Kontaktaufnahme die Schülerin/den Schüler zum Schulbesuch und die Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer erzieherischen Pflichten zu bewegen.